

Sehr geehrter Herr Nemitz,

Bitte leiten Sie folgende Fragen an den Oberbürgermeister weiter:

Themenbereich Hunde in Schwerin:

1 - Hunde in Schwerin und Tierschutz

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Badenschier,

ich bitte Sie als Stadtvertreter um Beantwortung folgender Fragen:

1. a) Wie hat sich der Bestand der bei der Stadt angemeldeten Hunde in den letzten 10 Jahren entwickelt und in welcher Höhe resultierten daraus jährlich Hundesteuereinnahmen?

b) laut der geänderten Hundesteuersatzung entfällt die Hunde are. Müssen die Besitzer den Nachweis für die Anmeldung des Hundes (Zettel) stets mit sich führen? Reicht ein digitales Foto?

2. Welche Kosten für den Einzug der Hundesteuer sind der Landes hauptstadt Schwerin in den letzten drei Jahren jeweils entstanden?

3. In welcher Höhe hat die Landeshauptstadt Schwerin in den letzten drei Jahren jeweils das Schweriner Tierheim unterstützt, was wurde in welcher Höhe gefördert? Gab es ggf. einen Zuschlag wegen erhöhtem Aufwand bzw. mehr zu verpflegenden Tieren während der letzten zwei Jahre?

4. Ist im Rahmen der Förderung entstehender Personalkosten des Schweriner Tierheims durch die Landeshauptstadt Schwerin sichergestellt, dass die jeweils Beschäftigten eine Vergütung in Anlehnung an den TVöD Kommunal erhalten? Wie wird die Höhe des jeweiligen Personalkostenzuschusses bedarfsgerecht errechnet bzw. auf der Basis etwaiger Tarifsteigerungen des TVöD-Kommunal jeweils angepasst?

5. Erhalten Hundehalter, die einen Hund aus dem Tierheim halten, einen Steuernachlass bei der Hundesteuer?

Wenn ja, wie hoch ist dieser Nachlass?

Mit freundlichen Grüßen  
Stephan Martini

**Der Oberbürgermeister**

Mitglied der Stadtvertretung  
Herrn Stephan Martini

Hausanschrift: Am Packhof 2-6•19053 Schwerin  
Zimmer: 6.028, Aufzug C  
Telefon: 0385 545-1011  
Fax: 0385 545-1019  
E-Mail: mhelms@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in  
Herr Helms

Datum  
25.02.2022

**Anfrage vom Mitglied der Stadtvertretung Stephan Martini  
Hier: Hunde in Schwerin und Tierschutz**

Sehr geehrter Herr Martini,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 5. Februar 2022. Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

**1. a) Wie hat sich der Bestand der bei der Stadt angemeldeten Hunde in den letzten 10 Jahren entwickelt und in welcher Höhe resultieren daraus jährliche Hundesteuereinnahmen?**

Die angefragte Anzahl der Besteuerungsfälle und die Einnahmen (Erträge und Einzahlungen) aus Hundesteuer stellen sich wie folgt dar:

Jahr	Anzahl	Einnahmen aus Hundesteuer	
		Ertrag	Einzahlungen
2013	3429	258.731,87 €	230.153,55 €
2014	3619	266.806,89 €	239.246,07 €
2015	3747	404.218,24 €	355.384,55 €
2016	3764	395.657,51 €	359.706,00 €
2017	3695	399.524,66 €	359.389,91 €
2018	3733	410.853,70 €	372.150,85 €
2019	3791	410.616,28 €	375.932,12 €
2020	3845	409.002,76 €	383.129,51 €
2021	3914	409.931,15 €	391.925,05 €
2022	3956	432.775,33 €	18.276,49 €

**1. b) Laut der geänderten Hundesteuersatzung entfällt die Hundemarke. Müssen die Besitzer den Nachweis für die Anmeldung des Hundes (Zettel) stets mit sich führen? Reicht ein digitales Foto?**

Gemäß § 10 der Hundesteuersatzung übersendet die Stadt mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke oder einen Hundesteuerausweis für den Erhebungszeitraum. Der Hundehalter oder die Hundehalterin darf Hunde außerhalb seiner oder ihrer Wohnung oder seines oder ihres umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen oder hat den gültigen Hundesteuerausweis mitzuführen. Der Hundehalter oder die Hundehalterin ist verpflichtet, den Beauftragten der Landeshauptstadt Schwerin die gültige Steuermarke oder den gültigen Hundesteuerausweis auf Verlangen vorzuzeigen.

Abgabepflichtige, die den Bestimmungen des § 10 der Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nur unvollständig nachkommen und es dadurch ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nichtgerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen, handeln im Sinne von § 17 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Notwendig ist eine gleichmäßige und gerechte Besteuerung der Hunde im Stadtgebiet.

Soweit im Fall einer Überprüfung im Stadtgebiet der Umstand der Besteuerung im Einzelfall nicht satzungskonform durch die Vorlage des Hundesteuerausweises sondern durch ein Foto (zum Beispiel von Seite 1 des Steuerbescheides) belegt würde, ist ein satzungskonformer Nachweis nicht geführt. Durch ein Foto, zum Beispiel von Seite 1 des Steuerbescheides, würde unter Umständen aber eine Vermutung für den Umstand der Besteuerung begründet, welche durch die Steuerbehörde dann zu überprüfen sein wird. Bestätigt sich der Umstand der korrekten Besteuerung bei dieser Überprüfung, wird ein Ordnungswidrigkeitsverfahren unterbleiben, obschon gegen die Satzungspflicht zur Mitführung und Vorlage des Hundesteuerausweises verstoßen worden ist. Diese zusätzliche Überprüfung durch die Verwaltung wird allerdings unnötig, wenn der Hundesteuerausweis mitgeführt wird und bei Kontrollen vorgezeigt werden kann.

**2. Welche Kosten für den Einzug der Hundesteuer sind der Landeshauptstadt Schwerin in den letzten drei Jahren entstanden?**

Der Einzug der Hundesteuer bis hin zu deren Zwangsvollstreckung obliegt zentral der Stadtkasse als Einheitskasse der gesamten Verwaltung. Die Stadtkasse erfasst die Einziehungskosten (Personal- und Sachkosten) nicht nach den Arten der verfolgten Hauptforderungen differenziert. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass Hundesteuerschuldner der Stadtkasse häufig Mehrfachschuldner sind, die zeitgleich verschiedene Arten von Hauptforderungen zu leisten haben. Deren Einziehung erfolgt schon aus verfahrensökonomischen Gründen stets schuldnerbezogen und gerade nicht forderungsbezogen. Aus einer Aufteilung von Einziehungskosten auf einzelne Hauptforderungsarten ergäbe sich in diesen Fällen zwar ein Mehraufwand aber kein Mehrwert. Nach alledem kann eine seriöse Aussage zu dieser Frage nicht erteilt werden.

**3. In welcher Höhe hat die Landeshauptstadt Schwerin in den letzten drei Jahren jeweils das Schweriner Tierheim unterstützt, was wurde in welcher Höhe gefördert? Gab es ggf. einen Zuschlag wegen erhöhtem Aufwand bzw. mehr zu verpflegenden Tieren während der letzten zwei Jahre?**

Die Landeshauptstadt Schwerin unterstützt das Tierheim Schwerin auf der Basis eines Vertrages seit 2009 jährlich mit 80.850 €. Zusätzlich werden seit 2010 jährlich 6.000 € zweckgebunden für die Katastration freilebender Katzen an das Tierheim überwiesen. Die Einnahmen aus Tierversmittlungen fließen ebenfalls dem Betreiberkonto zu. Aus diesen finanziellen Mitteln werden die Löhne für 2 festangestellte Vollzeitkräfte, eine Mitarbeiterin mit 30 Wochenstunden sowie eine

bzw. zwei TeilnehmerInnen, die ein freiwilliges Ökologisches Jahr(FÖJ) im Tierheim absolvieren. Darüber hinaus werden alle anfallenden Kosten für die Beschaffung der Futtermittel, Strom, Wasser, Gas, SIS (Abrechnungen Gehalt), Betrieb des Dienstwagens, Medikamente, Einstreu, Tierarztkosten, Kadaver-und Abfallentsorgung und sonstige Betriebsausgaben aus den zur Verfügung stehenden Mitteln beglichen.

**4. Ist im Rahmen der Förderung entstehender Personalkosten des Schweriner Tierheims durch die Landeshauptstadt Schwerin sichergestellt, dass die jeweils Beschäftigten eine Vergütung in Anlehnung an den TVöD Kommunal erhalten? Wie wird die Höhe des jeweiligen Personalkostenzuschusses bedarfsgerecht errechnet bzw. auf der Basis etwaiger Tarifsteigerungen des TVöD-Kommunal jeweils angepasst?**

Nach Auskunft des Tierheims liegen die Personalkosten erheblich unter den Vergütungen, die dem Tarifvertrag öffentlicher Dienst-Kommunal entsprechen würden. Für die drei hauptamtlichen Mitarbeiter wird ein Festbetrag gezahlt. Eine Tarifsteigerung zur Anpassung an den TVöD-Kommunal hat es nicht gegeben, da das Tierheim nicht an den Tarifvertrag gebunden ist. Durch eine solche Vertragsbindung würde bei entsprechenden Vergütungssätzen das dem Tierheim vertraglich zugewiesene Budget nicht ausreichen.

**5. Erhalten Hundehalter, die einen Hund aus dem Tierheim halten, einen Steuernachlass bei der Hundesteuer?**

Auf § 7 der Hundesteuersatzung wird hingewiesen. Demnach wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel ermäßigt für Hunde, die aus dem Tierheim in Schwerin übernommen werden; die Ermäßigung gilt für 36 Kalendermonate und beginnt am Ersten des Monats, der dem Beginn der Hundehaltung folgt. Für gefährliche Hunde wird diese Ermäßigung nur gewährt, solange der aus dem Tierheim übernommene Hund der einzige gefährliche Hund des Halters oder der Halterin und diesem oder dieser eine Erlaubnis im Sinne von § 4 der Hundehalterverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern erteilt worden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier